



Koordinierungsstelle  
für den NQR | Österreich

# Arbeitsbericht der NQR-Koordinierungsstelle (NKS) für das Jahr 2017

Wien, 30. April 2018

## Impressum

NQR-Koordinierungsstelle (NKS)

Für den Inhalt verantwortlich/Redaktion: Udo Bachmayer, Wolfgang Denk, Karl Andrew Müllner

OeAD-GmbH (Österreichische Austauschdienst)-Gesellschaft mit beschränkter Haftung  
Austrian Agency for International Cooperation in Education and Research

Ebendorferstraße 7  
A-1010 Wien

Tel: +43/1/534 08 – 0  
Fax: +43/1/534 08 – 999  
E-Mail: [nqr@oead.at](mailto:nqr@oead.at)

Firmenbuchnummer: FN 320219 k  
ATU64808925  
DVR: 4000157

Gemäß § 4 Abs. 5 Bundesgesetz über den Nationalen Qualifikationsrahmen (NQR-Gesetz) BGBl. I Nr. 14/2016 hat die NQR-Koordinierungsstelle dem Bundesminister oder der Bundesministerin für Bildung, dem Bundesminister oder der Bundesministerin für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, der NQR-Steuerungsgruppe sowie dem Nationalrat jährlich bis spätestens 30. April einen Arbeitsbericht vorzulegen.

## Inhalt

Vorwort .....	4
Kurzfassung .....	5
1. Zuordnungen im Jahr 2017 .....	6
a. Ingenieur/Ingenieurin (Qualifikationsbezeichnung gem. IngG 2017): NQR-Qualifikationsniveau VI .....	6
b. Abschluss der Berufsbildenden Höheren Schulen (BHS): NQR-Qualifikationsniveau V .....	10
c. Abschluss der drei- und vierjährigen Berufsbildenden Mittleren Schulen (BMS): NQR-Qualifikationsniveau IV .....	14
d. Lehrabschlüsse: NQR-Qualifikationsniveau IV .....	17
e. NQR-Zuordnungen 2017 im Überblick.....	20
2. NQR-Koordinierungsstelle (NKS).....	21
a. Aufgaben der NQR-Koordinierungsstelle (NKS).....	21
b. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der NKS .....	21
c. NQR-Beirat.....	22
d. Sachverständige Personen.....	22
e. Budget.....	23
f. Qualitätsmanagement .....	23
3. NQR-Steuerungsgruppe .....	24
4. Der Zuordnungsprozess zum NQR .....	25
5. Zuordnung von nicht-formalen Qualifikationen zum NQR .....	27
6. Validierung nicht-formalen und informellen Lernens.....	30
7. Synergien und Zusammenarbeit mit Erasmus+ und anderen europäischen Transparenzinstrumenten.....	31
8. Lebensbegleitendes Lernen .....	33
9. NQR-Register .....	34
10. Öffentlichkeitsarbeit .....	36
11. Glossar .....	37
12. Anhang .....	40

## Vorwort

Da sich die Bildungswege und -abschlüsse in Europa unterscheiden, wollen die einzelnen Staaten mehr Transparenz in ihrem Bildungswesen schaffen. Der Europäische Qualifikationsrahmen (EQR) ist ein Transparenz-, Vergleichs- und Übersetzungsinstrument, das die Vielzahl nationaler Qualifikationen europaweit vergleichbar und verstehbar macht. Ausgehend von der Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 zur Einrichtung eines gemeinsamen europäischen Rahmens wurde in Österreich im März 2016 das Bundesgesetz über den Nationalen Qualifikationsrahmen (NQR-Gesetz) verabschiedet.

Auf Grundlage dieses Gesetzes wurde die NQR-Koordinierungsstelle (NKS) innerhalb der OeAD-GmbH eingerichtet und der Zuordnungsprozess für Qualifikationen zum Nationalen Qualifikationsrahmen (NQR) umfassend definiert und ausgestaltet.

Der NQR ist ein Instrument zur Einordnung von Qualifikationen in acht NQR-Qualifikationsniveaus. Er umfasst das gesamte Bildungs- und Qualifizierungssystem von der allgemeinen über die berufliche Aus- und Weiterbildung und die hochschulische Bildung bis hin zum nicht-formalen und informellen Lernen.

Der NQR steht für mehr Transparenz und Vergleichbarkeit. Er erleichtert unterschiedlichen Zielgruppen, Lernenden und Lehrenden, aber auch Unternehmen und Personen auf dem Arbeitsmarkt, die Orientierung im österreichischen Bildungssystem – durch die Verknüpfung zum Europäischen Qualifikationsrahmen nicht nur auf nationaler, sondern auch auf europäischer Ebene.

Der Arbeitsbericht 2017 der NKS liegt nun vor und dokumentiert, welche Schritte im Zuge der ersten erfolgreichen Zuordnungen von formalen Qualifikationen zum NQR im vergangenen Jahr getätigt wurden.

Nach vollständiger Implementierung der im NQR-Gesetz vorgesehenen Gremien konnten erste Qualifikationen den vollständigen Zuordnungsprozess durchlaufen und im NQR-Register veröffentlicht werden. Diese waren aus der schulischen Berufsbildung, der dualen Berufsbildung sowie mit der Qualifikationsbezeichnung Ingenieurin/Ingenieur eine Qualifikation, die ein Spezifikum in der österreichischen Bildungslandschaft, aber auch im europäischen Bildungsraum darstellt. Durch das Ing-Gesetz 2017 wurde die alte Standesbezeichnung Ingenieur durch eine neue Qualifikation ersetzt.

Die ersten Schritte sind gemacht, jedoch warten noch einige Herausforderungen auf uns. Ziel ist es auch, die nicht-formalen Qualifikationen, d. h. die nicht gesetzlich geregelten Qualifikationen aus dem Aus- und Weiterbildungsbereich in den NQR einzubinden. Ich bedanke mich beim Team der NKS, das mit großem Engagement und Kompetenz die ersten Zuordnungen zum NQR durchgeführt hat.

Dr. Stefan Zotti  
Geschäftsführer der OeAD-GmbH

## Kurzfassung

Die NQR-Koordinierungsstelle (NKS) ist die zentrale Verwaltungs-, Koordinations- und Informationsstelle für den NQR in Österreich. Die Kernaufgabe der NKS ist die formale und inhaltliche Prüfung von Zuordnungsersuchen und die Zuordnung von Qualifikationen zu einem Niveau des Nationalen Qualifikationsrahmens.

Von der NKS wurden 2017 gemäß § 5 Bundesgesetz über den Nationalen Qualifikationsrahmen (NQR-Gesetz) BGBl. I Nr. 14/2016 folgende Qualifikationen zugeordnet und im NQR-Register veröffentlicht:

- Ingenieur/Ingenieurin (Qualifikationsbezeichnung gem. IngG 2017): NQR-Qualifikationsniveau VI
- Abschluss der Berufsbildenden Höheren Schulen (BHS): NQR-Qualifikationsniveau V
- Abschluss der drei- und vierjährigen Berufsbildenden Mittleren Schulen (BMS): NQR-Qualifikationsniveau IV
- Lehraabschluss: NQR-Qualifikationsniveau IV

Die NKS führt gemäß § 5 NQR-Gesetz ein Register über die zugeordneten Qualifikationen. Dieses NQR-Register steht unter [www.qualifikationsregister.at](http://www.qualifikationsregister.at) online zur Verfügung und umfasst neben der Bezeichnung der Qualifikation, dem Niveau und dem Namen des Qualifikationsanbieters auch eine Beschreibung der Qualifikation und ihrer wesentlichen Lernergebnisse.

Darüber hinaus hat die NKS im Jahr 2017 als Teil der Arbeitsgruppe zur Zuordnung von nicht-formalen Qualifikationen zum NQR einen Beitrag zur weiteren Ausgestaltung des Zuordnungsprozesses für den nicht-formalen Bereich geleistet (s. Kapitel „Zuordnung von nicht-formalen Qualifikationen zum NQR“).

Die NKS unterstützte 2017 auch die Entwicklung und Umsetzung der Validierungsstrategie nicht-formalen und informellen Lernens in Österreich und ist in der Arbeitsgruppe zum Handlungsfeld 10 der Strategie zu lebensbegleitendem Lernen in Österreich sowie in thematischen Arbeitsgruppen zur Umsetzung der nationalen Validierungsstrategie vertreten (s. Kapitel „Validierung nicht-formalen und informellen Lernens“).

Weiters hat die NKS 2017 an zahlreichen Veranstaltungen und Tagungen teilgenommen, um die Thematik NQR und Lernergebnisorientierung zu disseminieren und einer breiteren Zielgruppe zugänglich zu machen (s. Kapitel „Öffentlichkeitsarbeit“).

Der Nationale Qualifikationsrahmen ist Teil der österreichischen Strategie zum lebensbegleitenden Lernen in Österreich. Diese wurde von der Bundesregierung verabschiedet und formuliert politische Ziele und Vorhaben bis 2020 (s. Kapitel „Lebensbegleitendes Lernen“).

## 1. Zuordnungen im Jahr 2017

Gemäß NQR-Gesetz, das im Jahr 2016 in Kraft getreten ist, sind Bachelorstudien automatisch dem NQR-Qualifikationsniveau VI, Masterstudien und Diplomstudien dem NQR-Qualifikationsniveau VII und Doktorats- und PhD-Studien dem NQR-Qualifikationsniveau VIII zugeordnet.

Folgende weitere formale Qualifikationen wurden im Jahr 2017 von der NQR-Koordinierungsstelle (NKS) gemäß § 5 Bundesgesetz über den Nationalen Qualifikationsrahmen (NQR-Gesetz) BGBl. I Nr. 14/2016 zugeordnet und im NQR-Register veröffentlicht:

### **a. Ingenieur/Ingenieurin (Qualifikationsbezeichnung gem. IngG 2017): NQR-Qualifikationsniveau VI**

Seit Inkrafttreten des neuen Ingenieurgesetzes (IngG 2017) ist der Ingenieur-Titel keine Standesbezeichnung mehr, sondern eine Qualifikation. Für den Erwerb der Qualifikation gelten sowohl formale und fachliche Voraussetzungen als auch eine positive Absolvierung eines Fachgesprächs vor einer Zertifizierungskommission.

#### ***Qualifikationsanbieter:***

- Für technisch-gewerbliche Ingenieure und Ingenieurinnen: Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
- Für land- und forstwirtschaftliche Ingenieure und Ingenieurinnen: Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

**Auszüge aus dem Zuordnungersuchen Ingenieur/Ingenieurin<sup>1</sup>:**

**Ingenieurinnen und Ingenieure** sind typischerweise in einem oder mehreren der folgenden zwölf Arbeitsbereiche tätig und führen darin verschiedene fachliche Tätigkeiten:

1. Forschung und Entwicklung
2. Produkt- und Systementwicklung, Konstruktion
3. Projekt- und Prozessmanagement
4. Materialwirtschaft und Beschaffung
5. Arbeitsvorbereitung und Produktion
6. Qualitäts-, Umwelt- und Sicherheitsmanagement (QUSM)
7. Marketing und Verkauf
8. Technisches Service und Kundendienst
9. Inspektions- und Sachverständigentätigkeit
10. Betriebswirtschaft und Unternehmensführung
11. Beratung und Consulting
12. Lehr- und Vortragstätigkeit

---

<sup>1</sup> Bei den Auszügen handelt es sich um einen Querschnitt aus den Beschreibungen aus „Punkt 1. Beschreibung der Qualifikation“ aus den betreffenden Zuordnungersuchen, die auch für die Veröffentlichung im NQR-Register vorgesehen sind.

Allgemein lassen sich die Tätigkeiten (und damit die Lernergebnisse), die **Ingenieurinnen und Ingenieure** in diesen Arbeitsbereichen ausführen, auf folgende Art beschreiben: Ingenieurinnen und Ingenieure sind in der Lage:

- komplexe, sich verändernde technische bzw. land- und forstwirtschaftliche Arbeitsaufgaben selbstständig zu analysieren und zu bewerten;
- Informationen für die Durchführung technischer bzw. land- und forstwirtschaftlicher Aufgaben zu recherchieren, auszuwählen, zu bewerten und einzusetzen;
- Methoden und Instrumente für die Durchführung technischer bzw. land- und forstwirtschaftlicher Aufgaben – gegebenenfalls unter Berücksichtigung unternehmensinterner Vorgaben – auszuwählen und anzuwenden;
- bei der Durchführung technischer bzw. land- und forstwirtschaftlicher Aufgaben Know-how aus anderen Disziplinen/Unternehmensbereichen sowie aufgabenrelevante Gesetze und Vorschriften anzuwenden;
- bei Herausforderungen und nicht vorhersehbaren Problemen im Rahmen der Aufgabenbewältigung Lösungsalternativen zu entwickeln;
- bei ihren Entscheidungen und Handlungen Auswirkungen auf andere Unternehmensbereiche zu berücksichtigen;
- Teams zur Bewältigung betriebswirtschaftlicher Arbeitsaufgaben anzuleiten, zu koordinieren und zu führen;
- Ergebnisse von technischen bzw. land- und forstwirtschaftlichen Aufgaben nach innen und außen in mündlicher und schriftlicher Form zielgruppenadäquat aufzubereiten und zu kommunizieren;
- Abläufe im Rahmen der Aufgabenbewältigung zu bewerten und gegebenenfalls Vorschläge zur Qualitätsoptimierung vorzubringen;
- ihr eigenes Verhalten sowie das Verhalten anderer Teammitglieder kritisch zu hinterfragen und Verantwortung für ihre Handlungen und jene der anderen zu übernehmen;
- an der Erreichung der Unternehmensziele durch unternehmerisches Handeln mitzuwirken;
- inhaltlich die Verantwortung für (ein) bestimmte(s) Aufgabengebiet(e) zu übernehmen, Projekte (oder Teile von größeren Projekten), Aufgabenbereiche oder Unternehmen zu leiten bzw. Mitarbeiter/innen zu führen.



***Ablauf der Zuordnung Ingenieur/Ingenieurin:***

Das Schreiben bezüglich Zuordnung der Ingenieur-Qualifikation gemäß IngG 2017 im Nationalen Qualifikationsrahmen langte am 15. März 2017 bei der NKS ein. Neben dem Zuordnungsersuchen wurden eine Qualifikationsbeschreibung sowie die Fachrichtungsverordnung eingereicht. Die Qualifikationsanbieter haben das NQR-Qualifikationsniveau VI beantragt.

Die NKS hat die formale Prüfung des Zuordnungsersuchens durchgeführt und die Zuordnungstauglichkeit der Qualifikation festgestellt.

Im Zuge der inhaltlichen Prüfung des Zuordnungsersuchens durch die NKS wurden zusätzliche Expertisen von fünf sachverständigen Personen sowie die im Zuordnungsverfahren vorgesehene Stellungnahme des NQR-Beirats eingeholt.

Die Zuordnung gemäß § 8 NQR-Gesetz konnte vorgenommen werden, da die Qualifikation in allen drei Dimensionen (Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenz) dem beantragten Niveau entspricht.

Die NKS hat die Zuordnung einschließlich aller Expertisen der sachverständigen Personen und der Stellungnahme des NQR-Beirats fristgerecht der NQR-Steuerungsgruppe vorgelegt. Die NQR-Steuerungsgruppe hat keinen Einspruch gegen die Zuordnung erhoben.

Durch die Eintragung ins NQR-Register am 14. September 2017 erhielt die Zuordnung offizielle Gültigkeit. Damit ist der Qualifikationsanbieter berechtigt, das NQR Qualifikationsniveau anzuführen.

## **b. Abschluss der Berufsbildenden Höheren Schulen (BHS): NQR-Qualifikationsniveau V**

Die Berufsbildenden Höheren Schulen wurden nicht einzeln, sondern in einem Verbund<sup>2</sup> zugeordnet. Das bedeutet, dass alle BHS auf NQR-Qualifikationsniveau V zugeordnet sind. Im Detail und mit Verweis auf ihre zentralen Lernergebnisse sind die folgenden zehn Abschlüsse exemplarisch im NQR-Register dargestellt:

- Bildungsanstalt für Elementarpädagogik
- Handelsakademie
- Höhere Lehranstalt für Landwirtschaft
- Höhere Lehranstalt für Landwirtschaft und Ernährung
- Höhere Lehranstalt für Mode
- Höhere Lehranstalt für Tourismus
- Höhere Lehranstalt für Wirtschaft
- Höhere technische Lehranstalt für Bautechnik
- Höhere technische Lehranstalt für Informatik
- Höhere technische Lehranstalt für Maschinenbau

### **Qualifikationsanbieter:**

Bundesministerium für Bildung Sektion II – Berufs- und Erwachsenenbildung

---

<sup>2</sup> Handbuch für die Zuordnung von Qualifikationen zum Nationalen Qualifikationsrahmen (NQR), Seite 17: „Der Nationale Qualifikationsrahmen ist im formalen Bildungssystem grundsätzlich kein Akkreditierungsinstrument für einzelne Lehrpläne bzw. Ausbildungsordnungen, da das Hauptziel die europäische Transparenz und Vergleichbarkeit ist. Unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit des Ressourceneinsatzes ist daher nicht vorgesehen, z. B. jeden einzelnen Lehrberuf bzw. jeden einzelnen Lehrplan der Berufsbildenden mittleren und höheren Schulen (BMHS) zu prüfen. Deshalb sollen in einer ersten Zuordnungsphase insbesondere beispielgebende, d. h. das System gut abbildende Lehrberufe bzw. Schulabschlüsse eingereicht und einem bestimmten NQR-Niveau zugeordnet werden. Diese Form der Zuordnung kann nur im formalen, gesetzlich geregelten Bildungssystem erfolgen, da hier eine staatliche Regulierung die Qualitätssicherung der Abschlüsse vornimmt. Bei nicht-formalen Qualifikationen fehlt diese Regulierung, weshalb folglich Einzelfallprüfungen vorgesehen sind.“

**Auszüge aus den Zuordnungsersuchen Abschluss der Berufsbildenden Höheren Schulen (BHS) <sup>3</sup>:**

Die **Absolventinnen und Absolventen der Höheren Lehranstalt für Informatik** verfügen über Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen in den technischen Bereichen:

- Bewertung von Computersystemen hinsichtlich ihrer Eignung für konkrete Anwendungen und Anwendungsbereiche;
- Umsetzung organisatorisch-technischer Maßnahmen zur Gestaltung eines effizienten und sicheren Systembetriebs;
- Entwicklung von Applikationen nach konkreten Spezifikationen unter Einsatz aktueller Software-Technologien;
- Entwicklung effizienter Gesamtlösungen für komplexe Aufgabenstellungen und Umsetzung in geeigneten Programmiersprachen unter Verwendung aktueller Entwicklungsumgebungen und Datenbanksysteme;
- Initiierung, Planung, Kalkulation, erfolgreiche Durchführung von Projekten in der Software und Systementwicklung;
- Methodische und werkzeuggestützte Abwicklung aller Phasen in Softwareentwicklungs- und IKT-Projekten;
- Entwurf, Analyse, Bewertung, Implementierung und Test verteilter Systeme;
- Absicherung von IKT-Systemen und Netzwerken in technischer und organisatorischer Hinsicht,
- Entwicklung und Implementierung von Informationssystemen unter Einsatz aktueller Datenbankmodelle;
- Durchführung umfassender und komplexer Datenanalysen.

Im Bereich Unternehmen und Recht ist **der/die Absolvent/Absolventin der Handelsakademie** in der Lage, wichtige rechtliche Grundlagen (Unternehmensrecht, Steuerrecht, Arbeits- und Sozialrecht etc.) für unternehmerische und private Entscheidungen anzuwenden.

Er/Sie

- kann auf der Basis gegebener Informationen gründungsrelevante Entscheidungen für ein Unternehmen begründet treffen;
- kann das Zustandekommen und die Inhalte relevanter Verträge (z. B. Kaufvertrag) nachvollziehen;
- kann die Erfüllung von Verträgen nachvollziehen und entsprechende Handlungsschritte setzen;
- kann verschiedene rechtliche Aspekte im Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Verhältnis anwenden;
- kann die Prozesse der Auflösung von Unternehmen beschreiben;

<sup>3</sup> Bei den Auszügen handelt es sich um einen Querschnitt aus den Beschreibungen aus „Punkt 1. Beschreibung der Qualifikation“ aus den betreffenden Zuordnungsersuchen, die auch für die Veröffentlichung im NQR-Register vorgesehen sind.

Die **Absolventinnen und Absolventen der Höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten** verfügen im Besonderen über:

- umfassende und spezialisierte Kenntnisse und Fertigkeiten in den Handlungsfeldern der Land- und Forstwirtschaft und deren Fachdisziplinen einschließlich der Informationstechnologie;
- umfassende Kenntnisse von produktions-, verarbeitungs- und softwaretechnischen Methoden und praktische Fertigkeiten zur Lösung von Aufgaben der Ingenieurpraxis; sie können unter Beachtung der jeweiligen Voraussetzungen und Grenzen ihrer Einsatzmöglichkeiten auswählen und damit Ergebnisse und Lösungen erzielen;
- betriebs-, volks- und globalwirtschaftliche Kenntnisse und besitzen die Fähigkeit zum unternehmerischen Denken und Handeln (Entrepreneurship); sie können die Anliegen der Menschen im ländlichen Raum erkennen und die Wertschöpfung nachhaltig entwickeln sowie die Rechtsvorschriften der Berufspraxis anwenden;
- ein breites Basiswissen in den Naturwissenschaften sowie ein umfassendes Qualitätsbewusstsein für Produkte und Prozesse; sie können ressourcen- und verantwortungsbewusst unter Beachtung ökonomischer, ökologischer und sozialer Gesichtspunkte handeln;
- Kenntnisse für politische Prozesse auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene und sind den Werten der Demokratie verbunden; sie erkennen die Bedeutung des friedlichen Zusammenlebens von Bevölkerungsgruppen und Nationen, der Förderung von Benachteiligten in der Gesellschaft sowie des Schutzes der Umwelt und des ökologischen Gleichgewichts;
- ein Orientierungswissen in den geistes- und sozialwissenschaftlichen Disziplinen, das sie befähigt, sich kritisch mit relevanten Themen der Gesellschaft und Umwelt auseinanderzusetzen und durch ihre Mitwirkung Zugang zu den Werten zu finden, die die Lebens- und Arbeitswelt der Land- und Forstwirtschaft geprägt haben; sie können am öffentlichen Geschehen und regionalen Kulturleben teilhaben;
- ein Basiswissen zur Interkulturalität in einer globalisierten Welt; sie sind sich der eigenen kulturellen Identität bewusst und können diese und andere Kulturen miteinander in Beziehung setzen sowie andere Individuen und deren Sichtweisen, Werthaltungen und Verhaltensweisen geschlechtersensibel wahrnehmen, verstehen und damit wertschätzend umgehen;
- umfassende Kenntnisse, um marktadäquate Leistungen zu erbringen; sie können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verantwortlich führen, sind befähigt, Projekte zu planen und zu leiten, innovative Lösungen im jeweiligen Fachbereich zu erarbeiten, komplexe fachliche oder berufliche Tätigkeiten – auch unter nicht vorhersehbaren wechselnden Rahmenbedingungen – in einem spezifischen Fachbereich zu beaufsichtigen und zu steuern sowie Entscheidungsverantwortung zu übernehmen;
- ein Basiswissen, um komplexe soziale Situationen wahrzunehmen, sich mit dem eigenen Handeln und dem Handeln anderer kritisch und verantwortungsbewusst auseinanderzusetzen, Aufgaben im Lern- und Arbeitsumfeld selbstständig und im Team auszuführen, zur Entwicklung der eigenen Potenziale und der anderer Menschen beizutragen sowie Arbeitsprozesse zu koordinieren und zu leiten.

Die **Absolventeninnen und Absolventen der Höheren Lehranstalt für Maschinenbau** können ingenieurmäßige Tätigkeiten in den Bereichen der Konstruktion, der technischen Mechanik und Berechnung, der Fertigungstechnik, der Maschinen und Anlagen durchführen.

Sie verfügen über Fertigkeiten und Kompetenzen in der:

- konstruktiven Gestaltung, Berechnung und Realisierung von maschinenbautechnischen Einzelkomponenten, Baugruppen und Anlagen;
- Anwendung von 3D-parametrischen Konstruktionswerkzeugen;
- Auswahl von Werkstoffen, Fertigungsverfahren, Maschinen und Anlagen;
- Auslegung und Anwendung von pneumatischen und hydraulischen Systemen;
- Elektrotechnik, Automatisierungstechnik, Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik;
- Planung, Entwicklung, Fertigung und Montage, der messtechnischen Überprüfung, Testung und Validierung sowie der Inbetriebnahme und Wartung maschinenbautechnischer Anlagen unter Einbeziehung branchenspezifischer Hard- und Software;
- Umsetzung sicherheitstechnischer Erfordernisse;
- Anwendung von Qualitäts-, Projekt- und Prozessmanagementmethoden;
- Interdisziplinäre Arbeit und Tätigkeit im Management;
- Problemlösungsfähigkeit, Teamfähigkeit, Kreativität, im unternehmerischen Denken und Handeln, Kundenorientierung.

### ***Ablauf der Zuordnung Abschluss der Berufsbildenden Höheren Schulen (BHS):***

Am 23. Dezember 2016 ersuchte das Bundesministerium für Bildung gemäß § 8 NQR-Gesetz um Zuordnung der Qualifikationen der Berufsbildenden Höheren Schulen (BHS) zum NQR-Qualifikationsniveau V sowie der Qualifikationen der Berufsbildenden Mittleren Schulen (BMS) zum NQR-Qualifikationsniveau IV.

Die NKS hat die formale Prüfung des Zuordnungsersuchens durchgeführt und die Zuordnungstauglichkeit der Qualifikationen festgestellt.

Im Zuge der inhaltlichen Prüfung dieser Zuordnungsersuchen (BHS und BMS) durch die NKS wurden insgesamt 15 Expertisen von sachverständigen Personen sowie die im Zuordnungsverfahren vorgesehene Stellungnahme des NQR-Beirats eingeholt.

Die Zuordnung gemäß § 8 NQR-Gesetz konnte vorgenommen werden, da die Qualifikation in allen drei Dimensionen (Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenz) dem beantragten Niveau entspricht.

Die NKS hat die Zuordnung einschließlich aller Expertisen der sachverständigen Personen und der Stellungnahme des NQR-Beirats fristgerecht der NQR-Steuerungsgruppe vorgelegt. Die NQR-Steuerungsgruppe hat keinen Einspruch gegen die Zuordnung erhoben.

Durch die Eintragung ins NQR-Register am 26. Juni 2017 erhielt die Zuordnung offizielle Gültigkeit. Damit ist der Qualifikationsanbieter berechtigt, das NQR Qualifikationsniveau anzuführen.

**c. Abschluss der drei- und vierjährigen Berufsbildenden Mittleren Schulen (BMS):  
NQR-Qualifikationsniveau IV**

Die Berufsbildenden Mittleren Schulen wurden nicht einzeln, sondern in einem Verbund<sup>4</sup> zugeordnet. Das bedeutet, dass alle BMS auf NQR-Qualifikationsniveau IV zugeordnet sind. Im Detail und mit Verweis auf ihre zentralen Lernergebnisse sind die folgenden fünf Abschlüsse exemplarisch im NQR-Register dargestellt:

- Fachschule für Elektrotechnik
- Fachschule für Maschinenbau
- Fachschule für Sozialberufe
- Handelsschule
- Hotelfachschule

**Qualifikationsanbieter:**

Bundesministerium für Bildung Sektion II – Berufs- und Erwachsenenbildung

---

<sup>4</sup> siehe Fußnote 2, Seite 10

**Auszug aus den Zuordnungsersuchen Abschluss der drei- und vierjährigen Berufsbildenden Mittleren Schulen (BMS)<sup>5</sup>:**

Die **Absolventinnen und Absolventen der Hotelfachschule** verfügen über:

- eine grundlegende Allgemeinbildung und erweiterte Kenntnisse und Fertigkeiten, die zur selbstständigen und unselbstständigen Ausübung von Berufen in allen Bereichen der Wirtschaft, insbesondere in der Tourismus- und Freizeitwirtschaft, mit Schwerpunkt Gastronomie und Hotellerie, befähigen;
- jene Kompetenzen, die für Active Citizenship (aktive Teilnahme an der Gesellschaft), Employability (Beschäftigungsfähigkeit) und Entrepreneurship (unternehmerisches Denken und Handeln) erforderlich sind;
- jene Kompetenzen zur Höherqualifizierung auch hinsichtlich der Bereitschaft zu lebenslangem Lernen;
- Persönlichkeitsbildung, kundenorientierte Arbeitshaltung, berufliche Mobilität und Flexibilität, Kreativität, Kritikfähigkeit und soziales Engagement, Kommunikationsfähigkeit sowie die Fähigkeit, betriebliche Organisationsprobleme unter Bedachtnahme auf ökonomische, ökologische und soziale Gesichtspunkte unter Einsatz moderner technischer Hilfsmittel zu lösen und im Team zu arbeiten.

Die **Absolventinnen und Absolventen der Fachschule für Elektrotechnik** erwerben ein breites Theorie- und Faktenwissen in den Bereichen:

- Angewandte Mathematik
- Naturwissenschaftliche Grundlagen
- Angewandte Informatik
- Unternehmensführung
- Energiesysteme
- Antriebstechnik und Mechatronik
- Automatisierungstechnik und Industrieelektronik
- Computerunterstützte Projektentwicklung

---

<sup>5</sup> Bei den Auszügen handelt es sich um einen Querschnitt aus den Beschreibungen aus „Punkt 1. Beschreibung der Qualifikation“ aus den betreffenden Zuordnungsersuchen, die auch für die Veröffentlichung im NQR-Register vorgesehen sind.

Der/die **Absolvent/Absolventin der Handelsschule** ist im Bereich Unternehmerisches Denken, Arbeitshaltung und Werte:

- sich der Wirkung seines/ihrer Auftretens bewusst;
- sich der Wirkung seines/ihrer Handelns bewusst und übernimmt Verantwortung dafür;
- sich seiner/ihrer Fähigkeiten und Fertigkeiten bewusst und setzt sie gerne ein;
- bemüht, sich in andere hineinzudenken und handelt entsprechend;
- für das Erreichen selbst gesetzter und vorgegebener Ziele verantwortlich;
- sich dessen bewusst, dass Aus-, Fort- und Weiterbildung wichtig sind und ihn/sie weiterbringen;
- ist offen für neue Wege und kreative Ansätze.

#### ***Ablauf der Zuordnung Abschluss der drei- und vierjährigen Berufsbildenden Mittlere Schulen (BMS):***

Am 23. Dezember 2016 ersuchte das Bundesministerium für Bildung gemäß § 8 NQR-Gesetz um Zuordnung der Qualifikationen der Berufsbildenden Höheren Schulen (BHS) zum NQR-Qualifikationsniveau V sowie der Qualifikationen der Berufsbildenden Mittleren Schulen (BMS) zum NQR-Qualifikationsniveau IV.

Die NKS hat die formale Prüfung des Zuordnungsersuchens durchgeführt und die Zuordnungstauglichkeit der Qualifikationen festgestellt.

Im Zuge der inhaltlichen Prüfung dieser Zuordnungsersuchen (BHS und BMS) durch die NKS wurden insgesamt 15 Expertisen von sachverständigen Personen sowie die im Zuordnungsverfahren vorgesehene Stellungnahme des NQR-Beirats eingeholt.

Die Zuordnung gemäß § 8 NQR-Gesetz konnte vorgenommen werden, da die Qualifikation in allen drei Dimensionen (Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenz) dem beantragten Niveau entspricht.

Die NKS hat die Zuordnung einschließlich aller Expertisen der sachverständigen Personen und der Stellungnahme des NQR-Beirats fristgerecht der NQR-Steuerungsgruppe vorgelegt. Die NQR-Steuerungsgruppe hat keinen Einspruch gegen die Zuordnung erhoben.

Durch die Eintragung ins NQR-Register am 26. Juni 2017 erhielt die Zuordnung offizielle Gültigkeit. Damit ist der Qualifikationsanbieter berechtigt, das NQR Qualifikationsniveau anzuführen.



**d. Lehrabschlüsse:  
NQR-Qualifikationsniveau IV**

Die Lehrabschlüsse wurden nicht einzeln, sondern in einem Verbund<sup>6</sup> zugeordnet. Das bedeutet, dass alle Lehrberufe auf NQR-Qualifikationsniveau IV zugeordnet sind. Im Detail und mit Verweis auf ihre zentralen Lernergebnisse sind die folgenden zehn Abschlüsse exemplarisch im NQR-Register dargestellt:

- Bürokaufmann/frau
- Einzelhandel
- Elektrotechnik
- Installations- und Gebäudetechnik
- Koch/Köchin
- Kraftfahrzeugtechnik
- Maurer/in
- Metalltechnik
- Restaurantfachmann/frau
- Tischler/in

**Qualifikationsanbieter:**

Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (Ausbildungsvorschriften und Prüfungsordnung für die Lehrabschlussprüfung), Bundesministerium für Bildung (Rahmenlehrpläne für die Berufsschulen)

---

<sup>6</sup> siehe Fußnote 2, Seite 10

**Auszug aus den wesentlichen Lernergebnissen aus dem Zuordnungsersuchen Lehrabschlüsse<sup>7</sup>:**

Der **Tischler/die Tischlerin** ist in der Lage, im Aufgabenbereich Entwurf und Planung:

- Skizzen, Werkzeichnungen und Fertigungsunterlagen fachgerecht anzufertigen;
- funktionale Anforderungen an Produkte zu erkennen sowie Entwurfspläne von Werkstücken und Räumen unter Berücksichtigung von Kundinnen- und Kundenwünschen, Gestaltungsmerkmalen sowie proportionaler, ergonomischer und funktioneller Aspekte zu erstellen;
- die technische Umsetzung von Entwürfen zu planen sowie technische Unterlagen für die Produktion unter Einsatz von Methoden der computerunterstützten Arbeitsvorbereitung zu erstellen;
- geeignete Materialien und Materialkombinationen für Werkstücke auszuwählen und ihre Auswahl zu begründen sowie Materialbedarfsberechnungen durchzuführen und Materiallisten zu erstellen;
- Arbeitsaufträge zur Anfertigung von Produkten zu erfassen sowie entsprechende Arbeitsschritte zu planen, durchzuführen, zu dokumentieren und zu evaluieren.

Der **Koch/die Köchin** ist in der Lage, im Aufgabenbereich Speisenzubereitung:

- Lebensmittel nach deren Eigenschaften, Qualität und Verwendungsmöglichkeiten zu unterscheiden und diese entsprechend einzusetzen;
- Speisen für Buffets, Bankette etc. vor- und zuzubereiten;
- folgende Produkte und Speisen unter Berücksichtigung regionaler, nationaler und internationaler Gebräuche vor- und zuzubereiten: Salat, Obst, Gemüse, Pilze, Kartoffeln, Hülsenfrüchte und Getreideprodukte, Teigwaren, Suppen und Saucen, Teige und Massen, kalte und warme Vorspeisen, Fische, Schlachtfleisch, Wurst- und Fleischwaren, Innereien, Wild und Geflügel, Käsegerichte und Eierspeisen, warme, kalte und gefrorene Süß- und Nachspeisen;
- Zeichen für das Gelingen oder Misslingen einer Speise zu erkennen und entsprechend zu reagieren;
- vorgefertigte Gerichte zu verarbeiten;
- wirtschaftlich zu arbeiten und vorgegebene Rezepte einzuhalten;
- Speisen unter Berücksichtigung der Servierangaben sowie hygienischer und ästhetischer Aspekte anzurichten.

---

<sup>7</sup> Bei den Auszügen handelt es sich um einen Querschnitt aus den Beschreibungen aus „Punkt 1. Beschreibung der Qualifikation“ aus den betreffenden Zuordnungsersuchen, die auch für die Veröffentlichung im NQR-Register vorgesehen sind.

Der **Kraftfahrzeugtechniker/die Kraftfahrzeugtechnikerin** ist in der Lage,

- Mess- und Diagnosegeräte für die On-Board-Diagnose (OBD) zu bedienen;
- eine Inspektion lt. Inspektionsplan durchzuführen;
- Fehler zu suchen und zu protokollieren;
- einzelne Bauteile und Komponenten lt. Herstellerangaben und Methoden zu zerlegen, zu warten und zusammenzubauen;
- Flüssigkeiten nachzufüllen und zu überprüfen;
- ein Reifenservice durchzuführen und die Reifen fachgerecht einzulagern;
- Service- und Wartungsarbeiten am Motorsystem durchzuführen;
- Wartungsarbeiten am Fahrwerk, der Karosserie und an Kraftübertragungseinrichtungen vorzunehmen.

#### ***Ablauf der Zuordnung Lehrabschlüsse:***

Am 23. März 2017 ersuchte das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft um Zuordnung der Qualifikation Lehrabschluss zum NQR-Qualifikationsniveau IV und übermittelte hierfür zehn exemplarische Zuordnungsersuchen.

Die NKS hat die formale Prüfung des Zuordnungsersuchens durchgeführt und die Zuordnungstauglichkeit der Qualifikationen festgestellt.

Im Zuge der inhaltlichen Prüfung des Zuordnungsersuchens durch die NKS wurden zusätzliche Expertisen von zehn sachverständigen Personen sowie die im Zuordnungsverfahren vorgesehene Stellungnahme des NQR-Beirats eingeholt.

Die Zuordnung gemäß §8 NQR-Gesetz konnte vorgenommen werden, da die Qualifikation in allen drei Dimensionen (Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenz) dem beantragten Niveau entspricht.

Die NKS hat die Zuordnung einschließlich aller Expertisen der sachverständigen Personen und der Stellungnahme des NQR-Beirats fristgerecht der NQR-Steuerungsgruppe vorgelegt. Die NQR-Steuerungsgruppe hat keinen Einspruch gegen die Zuordnung erhoben.

Durch die Eintragung ins NQR-Register am 26. Juni 2017 erhielt die Zuordnung offizielle Gültigkeit. Damit ist der Qualifikationsanbieter berechtigt, das NQR Qualifikationsniveau anzuführen.

**e. NQR-Zuordnungen im Überblick:**



©NKS/Reidinger

## 2. NQR-Koordinierungsstelle (NKS)

Gemäß § 4 NQR-Gesetz haben das Bundesministerium für Bildung (BMB) und das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (BMWFW) mit der (Österreichische Austauschdienst)-Gesellschaft mit beschränkter Haftung (OeAD-GmbH) einen Vertrag zur Besorgung der Aufgaben der NQR-Koordinierungsstelle (NKS) abgeschlossen.

Die NKS ist in der OeAD-GmbH eingerichtet und eine selbstständige Organisationseinheit innerhalb der Abteilung „Qualitätsentwicklung und Transparenz“.

### a. Aufgaben der NQR-Koordinierungsstelle (NKS)

Die Aufgaben der NKS werden durch das NQR-Gesetz definiert und sind in der Beauftragung durch das BMB und BMWFW sowie durch die Geschäftsordnung der NKS geregelt. Die Geschäftsordnung der NKS, basierend auf dem NQR-Gesetz und dem Vertrag mit dem BMB und dem BMWFW, wurden gemeinsam mit den NQR-Leitlinien am 26. September 2016 bei der 2. Sitzung der NQR-Steuerungsgruppe zur Abstimmung gebracht und mit erforderlicher einfacher Stimmenmehrheit angenommen.

Die Aufgaben der NKS umfassen die Zuordnung von Qualifikationen zum NQR sowie die Information und Begleitung der am Zuordnungsprozess beteiligten Gremien und der das Zuordnungsersuchen einbringenden Stelle. Die NKS bietet technische und inhaltliche Unterstützung bei der Erstellung der Zuordnungsersuchen und führt formale und inhaltliche Prüfungen von Zuordnungsersuchen durch.

Die NKS informiert die Qualifikationsanbieter bzw. die ein Zuordnungsersuchen einbringenden Stellen mittels Informationsveranstaltungen über den NQR sowie über den Ablauf eines Zuordnungsverfahrens.

Zusätzlich trägt die NKS zur nationalen und internationalen Vernetzung bei, insbesondere durch Beteiligung am europäischen Netzwerk der nationalen Koordinierungsstellen und die allfällige Entsendung in die EQF Advisory Group. Die NKS hält zu neuen Initiativen der europäischen Bildungspolitik nationale Informationsveranstaltungen ab und richtet gegebenenfalls das NQR-Register auf aktuelle europäische Initiativen (u. a. ESCO, EUROPASS) aus. Die NKS wirkt an der Strategie zum lebensbegleitenden Lernen in Österreich (LLL:2020) sowie an der Umsetzung der nationalen Strategie zur Validierung nicht-formalen und informellen Lernens in Österreich mit.

### b. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der NKS

Die NKS besteht aus drei Vollzeitmitarbeitern, die in ihrer Expertentätigkeit für die Erfüllung der Aufgaben der NKS, für die formale und inhaltliche Prüfung von Zuordnungsersuchen sowie der Zuordnung von Qualifikationen zum NQR verantwortlich sind, unterstützt von einer Programmassistenz in Teilzeit.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der NKS sind bei allen Tätigkeiten, die im direkten Zusammenhang mit dem Zuordnungsprozess stehen, weder den Bundesminister/innen noch der Geschäftsführung oder der Abteilungsleitung der OeAD-GmbH weisungsunterworfen.

### c. NQR-Beirat

Bei der NKS wurde ein sachverständiger Beirat (NQR-Beirat) zur Beratung der NKS eingerichtet. Der NQR-Beirat hat im Zuge der Prüfung von Zuordnungsersuchen nach Maßgabe der §§ 8 und 9 NQR-Gesetz eine Stellungnahme zu erstellen.

Der NQR-Beirat hat 2017 insgesamt fünf Sitzungen abgehalten. In diesen Sitzungen sind die in Kapitel 1 beschriebenen Zuordnungsersuchen behandelt und die im Zuordnungsprozess lt. NQR-G vorgesehene Stellungnahmen des NQR-Beirats erstellt worden.

Zusätzlich unterstützte der NQR-Beirat die NKS bei der von der NQR-Steuerungsgruppe initiierten Vorbereitung der erforderlichen Anpassung und Überarbeitung der Formatvorlage Zuordnungsersuchen für den nicht-formalen Bereich. Dabei sollen auch die bei den ersten Zuordnungen gemachten Erfahrungen als Verbesserungen bzw. Klarstellungen in das NQR-Handbuch einfließen.

Nach Abschluss dieser Adaptierung ist vorgesehen, die überarbeiteten Dokumente in der Arbeitsgruppe für den nicht-formalen Bereich zu diskutieren und in Folge im Herbst 2018 in der NQR-Steuerungsgruppe zur Abstimmung zu bringen.

### d. Sachverständige Personen

Die NQR-Koordinierungsstelle kann gemäß NQR-Gesetz § 5 Abs. 3 im Zuge der Prüfung der Zuordnungsersuchen Stellungnahmen von sachverständigen Personen einholen. Diese haben das jeweilige Zuordnungsersuchen objektiv auf Basis ihrer fachlichen Expertise unabhängig zu bewerten. Die Liste der sachverständigen Personen ist numerisch nicht beschränkt. Sie umfasst aufgrund von Nominierungen von Mitgliedern der NQR-Steuerungsgruppe oder durch offene Bewerbungen bei der NQR-Koordinierungsstelle selbst so viele Expert/innen wie erforderlich, um alle Fachbereiche des österreichischen Qualifikationssystems abzudecken und eine Auswahl an sachverständigen Personen je nach Sachverhalt treffen zu können.

Laut Erläuterungen zum NQR-Gesetz hat die NQR-Koordinierungsstelle in besonderem Maße Sorge für die Unabhängigkeit der sachverständigen Personen in Bezug auf die Beurteilung der Zuordnungsersuchen sowie für deren Anonymität zu tragen.

Die NQR-Koordinierungsstelle führt derzeit 209 Personen auf der von der NQR-Steuerungsgruppe genehmigten Liste der sachverständigen Personen. Davon sind insgesamt 148 Personen (70 %) direkt von Mitgliedern der NQR-Steuerungsgruppe nominiert worden.

Für die im Jahr 2017 durchgeführten Zuordnungen wurden insgesamt 25 Expertisen eingeholt. Die Verteilung ist wie folgt:

- 12 Expertisen für 10 BHS und 5 BMS (jeweils 2–3 Fachrichtungen geclustert)
- 3 Expertisen zu den Antworten des BMB auf die Rückfragen des NQR-Beirats zu BHS und BMS
- 5 Expertisen für die 10 Lehrberufe (jeweils 2 geclustert)
- 5 Expertisen zum/zur Ingenieur/in

Für die Vorbereitung der sachverständigen Personen, die für die Erstellung von Expertisen zu konkreten Zuordnungsersuchen ausgewählt wurden, hat die NKS 2017 insgesamt sieben Webinare abgehalten. Inhalt dieser Webinare war unter anderem die Formatvorlage des Zuordnungsersuchens, die Formatvorlage der Expertise und der Werkvertrag sowie die Methodik des Zuordnungsprozesses.

## e. Budget

Der Budgetplan für die Periode 1.1.2016 bis 31.12.2018 ist Bestandteil des zwischen dem BMB und dem BMWFW mit der OeAD-GmbH abgeschlossenen Vertrages zur Besorgung der Aufgaben der NKS. Dieser basiert auf den Zahlen der „Vereinfachten wirkungsorientierten Folgenabschätzung“ des NQR-Gesetzes.

Der jährlich für den Betrieb der NKS erforderliche Betrag von Euro 245.000 wird aus nationalen sowie EU-Mitteln finanziert. Die nationalen Mittel in der Höhe von Euro 190.000 werden gemeinsam durch die federführenden Ressorts zu Verfügung gestellt. Das BMB beteiligt sich mit Euro 135.000, den restlichen Betrag in der Höhe von Euro 55.000 stellt das BMWFW zur Verfügung. Aus EU-Mitteln erhielt die NKS im Jahr 2017 Euro 55.000.

## f. Qualitätsmanagement

Die OeAD-GmbH ist nach der internationalen Qualitätsnorm ISO 9001 zertifiziert, und die Wirksamkeit des Qualitätsmanagementsystems wird jährlich durch externe Audits bestätigt. Die OeAD-GmbH ist für alle ihre Abteilungen nach der ISO-Norm 9001:2015 zertifiziert. Ein Rezertifizierungsaudit durch den TÜV Nord fand im Dezember 2015 statt und das Zertifikat ist bis 2018 gültig (Zertifikats-Registrier-Nr. 44 100 15600048).

Die NKS wurde in das Qualitätsmanagementsystem der OeAD-GmbH voll integriert. Die Arbeitsprozesse der NKS werden einheitlich dokumentiert und regelmäßigen Evaluierungen durch die Prozessverantwortlichen unterzogen. Somit ist auch der Zuordnungsprozess qualitätsgesichert. Damit wird gewährleistet, dass die Qualitätssicherung und Qualitätsverbesserung für die NKS und den in §§ 2 und 3 NQR-Gesetz dargelegten Zuordnungsprozess als Regelprozess volle Anwendung finden.

### 3. NQR-Steuerungsgruppe

Gemäß § 7 NQR-Gesetz wurde zur Beratung der für Qualifikationen zuständigen staatlichen Behörden, insbesondere des BMB und des BMWFW als koordinierende Ressorts, eine NQR-Steuerungsgruppe eingerichtet. Die NKS unterstützt die NQR-Steuerungsgruppe bei ihren Aufgaben.

Im Zeitraum dieses Arbeitsberichts gab es insgesamt drei Sitzungen (mit der laufenden Nummer 3, 4 und 5) der NQR-Steuerungsgruppe.

In diesen Sitzungen sind die in Kapitel 1 beschriebenen Zuordnungsersuchen behandelt worden.

Im Rahmen der 3. Sitzung der NQR-Steuerungsgruppe wurden die Zuordnungsersuchen des BMB und des BMWFW betreffend die NQR-Zuordnung der BMS, der BHS und der Lehrabschlussprüfung durch die NQR-STRG behandelt. Zusätzlich wurde beschlossen, dass sich die Arbeitsgruppe zur Zuordnung von nicht-formalen Qualifikationen zum NQR mit der weiteren Ausgestaltungen des Zuordnungsprozesses befassen wird.

Im Rahmen der 4. Sitzung der NQR-Steuerungsgruppe wurde das Zuordnungsersuchen des BMWFW betreffend die NQR-Zuordnung der Qualifikation „Ingenieur/Ingenieurin“ gem. IngG 2017 durch die NQR-Steuerungsgruppe behandelt. Es erfolgte kein Einspruch gegen das angesuchte NQR-Niveau VI. Des Weiteren wurde in der Sitzung die Erweiterung der Liste der sachverständigen Personen genehmigt.

Im Rahmen der 5. Sitzung der NQR-Steuerungsgruppe wurden insbesondere die Grundlagendokumente zur Ernennung von NQR-Servicestellen behandelt (als Ergebnis der Sitzungen der Arbeitsgruppe zur Zuordnung von nicht-formalen Qualifikationen zum NQR) sowie der Zeitplan für die Überarbeitung des NQR-Handbuchs beschlossen. Die überarbeitete Version des NQR-Handbuchs soll Herbst 2018 der NQR-Steuerungsgruppe zur Behandlung vorgelegt werden.



## 4. Der Zuordnungsprozess zum NQR

Die NKS begleitet und unterstützt die am Zuordnungsprozess beteiligten Stellen (insbesondere den NQR-Beirat, die sachverständigen Personen und die NQR-Steuerungsgruppe) gemäß § 5 NQR-Gesetz.

Die NKS führt formale und inhaltliche Prüfungen von Zuordnungsersuchen mit dem Ziel durch, die den Gegenstand des Zuordnungsersuchens bildende Qualifikation nach den Bestimmungen des NQR-Gesetzes einem NQR-Qualifikationsniveau zuzuordnen. Die NKS ist verpflichtet, sich bei der Zuordnung von formalen und nicht-formalen Qualifikationen an die Bestimmungen des NQR-Gesetzes sowie an die NQR-Leitlinien und das NQR-Handbuch zu halten.

Die NKS führt ein NQR-Register gemäß § 5 Abs. 2 NQR-Gesetz. Die Eintragung in das NQR-Register umfasst neben der Bezeichnung der Qualifikation, ihrer Zuordnung zu einem NQR-Qualifikationsniveau gemäß § 3 NQR-Gesetz und dem Namen des Qualifikationsanbieters eine Beschreibung der Qualifikation und ihrer wesentlichen Lernergebnisse. Nähere Informationen zum NQR-Register finden Sie in diesem Arbeitsbericht im Kapitel „NQR-Register“.

Die NKS hat Anfragen von Ministerien, Verfahrensbeteiligten oder anderen Stellen/Personen zu in Behandlung befindlichen Zuordnungsersuchen und allfällig erteilte Auskünfte, welche nicht die Verschwiegenheit verletzen dürfen, sowie ihre eigenen Anfragen an andere Stellen/Personen im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Zuordnungsersuchen schriftlich festzuhalten.

**Prozess der Zuordnung von Qualifikationen zum NQR:**



## 5. Zuordnung von nicht-formalen Qualifikationen zum NQR

Nach den ersten Zuordnungen von Qualifikationen aus dem formalen Bildungsbereich zum NQR wurde im Rahmen einer NQR-Steuerungsgruppensitzung Ende 2016 eine Arbeitsgruppe damit beauftragt, den Zuordnungsprozess für den nicht-formalen Bildungsbereich auszugestalten.

Im NQR-Gesetz sind die Rahmenbedingungen für die Zuordnung nicht-formaler Qualifikationen, d. h. Qualifikationen, die nicht durch Gesetz oder Verordnung geregelt und das Ergebnis einer Aus-, Fort- oder Weiterbildung sind, festgeschrieben. Diese gilt es im Rahmen der Arbeitsgruppe, in der auch die NKS vertreten ist, zu konkretisieren. Mittelfristig sollen die Ergebnisse sowohl in die NQR-Leitlinien als auch in das NQR-Handbuch fließen.

Die Arbeitsgruppe hatte im Jahr 2017 vier Sitzungen, Schwerpunkte der bisherigen Besprechungen waren insbesondere die Entwicklung des Kriterienkatalogs und des Aufgabenprofils der NQR-Servicestellen, die ersten Vorüberlegungen zum Aufbau möglicher NQR-Servicestellen und erste Diskussionen zur Überarbeitung und Optimierung des NQR-Zuordnungsverfahrens.

Die zentralen Ergebnisse der Arbeitsgruppe waren der Kriterienkatalog als Basis für die Ausschreibung und die anschließende Ermächtigung künftiger NQR-Servicestellen und Kriterien hinsichtlich eines Aufgabenprofils der NQR-Servicestellen und deren Zusammenarbeit mit der NKS.

### **Kriterienkatalog als Grundlage für die Ermächtigung künftiger NQR-Servicestellen:**

NQR-Servicestellen werden gemäß § 9 Abs. 2 NQR-Gesetz von der Bundesministerin/vom Bundesminister für Bildung im Einvernehmen mit der Bundesministerin/dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft auf Vorschlag der NQR-Steuerungsgruppe ermächtigt. Die Ermächtigung der NQR-Servicestellen erfolgt nach dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit und in einem transparenten Verfahren und ist in der Folge auf der von der NQR-Koordinierungsstelle zu wartenden Website zu veröffentlichen.

NQR-Servicestellen werden im Rahmen des § 9 Abs. 2 NQR-Gesetz tätig und unterstützen die Umsetzung des NQR und damit der Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen im nicht-formalen Bildungssektor.

Als potenzielle NQR-Servicestellen kommen Einrichtungen oder eigenständige Organisationseinheiten bestehender Einrichtungen in Betracht, die sich verpflichten, Verantwortungsbewusstsein gegenüber dem gesamten österreichischen Qualifikationssystem zu zeigen, indem sie folgende Kriterien erfüllen:

## **1. Systemische Perspektive**

- 1.1. Grundlegende Kenntnisse des gesamten österreichischen Qualifikationssystems und fundierte Kenntnisse mindestens eines Bereichs des nicht-formalen Qualifikationssystems
- 1.2. Abdeckung eines ausreichend breiten Bereichs (verschiedene Fachrichtungen, Berufszweige etc.) bzw. Tätigkeit auf Grundlage einer gesetzlichen oder institutionellen Verankerung, die eine übergreifende Perspektive sichert
- 1.3. Anerkennung/Akzeptanz bei den Stakeholdern des jeweiligen Bereichs
- 1.4. Vermeidung von Partikularinteressen und Offenlegung möglicher Interessenskonflikte
- 1.5. Unabhängigkeit bzw. Unbefangenheit im Prozess der NQR-Zuordnung nicht-formaler Qualifikationen

## **2. Fachkundigkeit**

- 2.1. Umfassende fachliche Expertise in der inhaltlichen Bewertung von Lernergebnissen, Qualifikationen und Bildungsprozessen
- 2.2. Zugang zu weiterer fachlicher Expertise sowohl im Bildungs- als auch im Arbeitskontext
- 2.3. Zugang zu juristischer Expertise zur Prüfung der Konformität von Qualifikationen mit den in Österreich geltenden rechtlichen Grundlagen
- 2.4. Erfahrung mit Qualitätssicherung und -management bei Qualifikationen und deren Feststellungsverfahren
- 2.5. Erfahrung und Kompetenz betreffend die Systematik, Terminologie und Funktionsprinzipien des EQR und des NQR

## **3. Kapazitäten**

- 3.1. Ausreichende Ressourcen – d. h. insbesondere qualifiziertes Personal, geeignete Infrastruktur und ausreichende finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit – dauerhaft oder für die Dauer der Ernennungsperiode
- 3.2. Darstellung der Finanzierung der für die im Zusammenhang mit Zuordnungsersuchen zu erbringenden Leistungen

## **4. Qualitätssicherungs- und Strategiekonzept**

- 4.1. Nachvollziehbare und transparente Darstellung von Verfahrensabläufen
- 4.2. Strategiekonzept sowie dessen Operationalisierung durch klare Richtlinien und prozessorientierte Leitfäden zur Unterstützung der Qualifikationsanbieter
- 4.3. Kooperation mit weiteren NQR-Servicestellen sowie der Nationalen Koordinierungsstelle für den NQR zum Zwecke der Qualitätssicherung

### **Aufgaben der NQR-Servicestellen:**

Die Ernennung der NQR-Servicestellen erfolgt gemäß § 9 Abs. 2 NQR-Gesetz. In der Folge übernehmen die NQR-Servicestellen folgende Aufgaben:

#### **1. Unterstützung bei der NQR-Zuordnung und Einreichung von Zuordnungsersuchen**

- 1.1. Gemäß § 9 NQR-Gesetz werden die NQR-Servicestellen auf Initiative eines Qualifikationsanbieters tätig.
- 1.2. Die NQR-Servicestellen führen Erstberatungsgespräche mit interessierten Qualifikationsanbietern durch.
- 1.3. Die NQR-Servicestellen haben mit dem Qualifikationsanbieter den Leistungsumfang der Beratung und Unterstützung zu vereinbaren.
- 1.4. Die NQR-Servicestellen sind die Schnittstelle zwischen Qualifikationsanbieter und NKS.
- 1.5. Die NQR-Servicestelle stellt die NQR-Kompatibilität einer Qualifikationsbeschreibung sicher.
- 1.6. Die NQR-Servicestellen reichen ein Zuordnungsersuchen für den Qualifikationsanbieter bei der NKS gemäß § 9 Abs. 3 NQR-G ein und verantworten dessen Qualität und Validität gegenüber der NKS und den NQR-Gremien.

#### **2. Zusammenarbeit mit der NKS und mit anderen NQR-Servicestellen**

- 2.1. Die NQR-Servicestellen verpflichten sich zur Zusammenarbeit mit der NKS als zentrale und koordinierende Einrichtung.
- 2.2. Die NQR-Servicestellen verpflichten sich zur Zusammenarbeit mit anderen NQR-Servicestellen zum Zweck der Qualitätssicherung und Prozessoptimierung.
- 2.3. Die NQR-Servicestellen verpflichten sich zur Akzeptanz der NKS als „Clearing Stelle“.
- 2.4. Die NQR-Servicestellen verpflichten sich zu einer regelmäßigen fachlichen Abstimmung mit der NKS hinsichtlich Öffentlichkeitsarbeit.

#### **3. Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation**

- 3.1. Die NQR-Servicestellen kooperieren mit der NKS in allen Aufgaben betreffend die Bekanntmachung und Aufklärungsarbeit im jeweiligen Sektor/Fachbereich/Berufszweig in Bezug auf die Möglichkeit der NQR-Zuordnung von nicht-formalen Qualifikationen. In abgestimmter Weise können sie Informationsveranstaltungen organisieren und Informationsmaterialien erarbeiten und publizieren. Insbesondere soll Informationsarbeit hinsichtlich der NQR-Logik, der Lernergebnisorientierung, der Gütekriterien von Feststellungsverfahren sowie des Mehrwerts einer NQR-Zuordnung für den Qualifikationsanbieter geleistet werden.
- 3.2. Die NQR-Servicestellen können dabei Unterstützung von der NQR-Koordinierungsstelle (NKS) in Form von Schulungen (Webinare) in Anspruch nehmen.

## 6. Validierung nicht-formalen und informellen Lernens

Der NQR in Österreich ist als ein umfassender Qualifikationsrahmen konzipiert. Dieser berücksichtigt formale und nicht-formale Qualifikationen genauso wie informell erworbene Kompetenzen.

Im Dezember 2017 wurde die nationale Strategie zur Validierung nicht-formalen und informellen Lernens in Österreich gemeinsam von BMB und BMWFW veröffentlicht. Die Entwicklung dieser Strategie erfolgte auf Grundlage der Empfehlung des Europäischen Rates vom 20. Dezember 2012 zur Validierung nicht-formalen und informellen Lernens. Den Mitgliedstaaten wird in der Empfehlung empfohlen, nationale Regelungen für die Validierung nicht-formal und informell erworbener Kompetenzen einzurichten.

Als inhaltliches Bindeglied zwischen dem NQR und der Validierung fungiert die Lernergebnisorientierung. Die Ausrichtung auf Lernergebnisse ermöglicht, alle Bildungs- und Qualifizierungssysteme in Europa transparent und vergleichbar zu machen. Deshalb sind der Europäische Qualifikationsrahmen und alle Nationalen Qualifikationsrahmen auf Lernergebnisse ausgerichtet. Lernergebnisse sind Aussagen darüber, was Lernende wissen, verstehen und in der Lage sind zu tun, nachdem sie einen Lernprozess abgeschlossen haben. Im Rahmen des NQR werden sie als Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen ausgewiesen. Kenntnisse umfassen Theorie- und/oder Faktenwissen, unter Fertigkeiten wird die Fähigkeit, Kenntnisse in der Praxis anzuwenden, verstanden, und Kompetenz bedeutet die Übernahme von Verantwortung und Selbstständigkeit.

Die Abstimmung der Validierungsstrategie mit dem österreichischen NQR berücksichtigt die gesetzlichen Vorgaben. Dies soll unter anderem dazu beitragen, dass die Lernergebnisorientierung gefördert wird und die nationalen Qualifikationen mithilfe der Validierung über das österreichische NQR-Qualifikationsregister ebenso auf europäischer Ebene sichtbar werden. Übergeordnetes Ziel ist es, nicht-formal und informell erworbene Kompetenzen zu erfassen und sichtbar zu machen. Dadurch sollen all jenen Menschen, die Kompetenzen außerhalb des formalen Qualifikationssystems erworben haben, verbesserte Chancen in Bildung und Beruf eröffnet werden. Auf lange Sicht sollen alle Qualifikationen, die im NQR abgebildet sind, auch auf dem Wege der Validierung erworben werden können.

Die NKS unterstützt die Entwicklung und Umsetzung der Validierungsstrategie nicht-formalen und informellen Lernens in Österreich. Sie ist in der Arbeitsgruppe zur nationalen Validierungsstrategie Handlungsfeld 10 vertreten und unterstützt, in Abstimmung mit der Arbeitsgruppe Kommunikation, die Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung zwischen den Stakeholdern.

## 7. Synergien und Zusammenarbeit mit Erasmus+ und anderen europäischen Transparenzinstrumenten

Die OeAD-GmbH, in der die NKS eingerichtet ist, ist die österreichische Agentur für internationale Mobilität und Kooperation in Bildung, Wissenschaft und Forschung. Die Nationalagentur Erasmus+ Bildung ist innerhalb der OeAD-GmbH für die Umsetzung des EU-Programms Erasmus+ im Bereich Bildung in Österreich verantwortlich. In der Nationalagentur sind unter anderem Euroguidance Österreich (die Kontaktstelle des europäischen Netzwerks für Bildungs- und Berufsberatung), Europass Österreich, die Bologna Servicestelle, die Plattform für Erwachsenenbildung in Europa (EPALE) sowie die ECVET Kontaktstelle angesiedelt. Diese Tatsache ermöglicht der NKS viele Synergie- und Kooperationsmöglichkeiten in der europäischen Bildungsthematik sowie zum Thema Transparenz, Sichtbarkeit und Vergleichbarkeit.

Die NKS hat auch 2017 an zahlreichen Veranstaltungen und Tagungen der OeAD-GmbH mitgewirkt, um die Thematik NQR und Lernergebnisorientierung zu disseminieren und einer breiteren Zielgruppe zugänglich zu machen. Darüber hinaus wurde die NKS regelmäßig zu Beratungen von Erasmus+ Projektträger/innen, die sich mit dem Thema NQR und Lernergebnisorientierung beschäftigten, hinzugezogen. Im Kontext des NQR ist es wichtig, auch Ergebnisse aus erfolgreichen Projekten in die Weiterentwicklung der nationalen Bestrebungen einfließen zu lassen.

Die NKS beteiligte sich 2017 unter anderem an der 3. Nationalen ECVET-Konferenz, im Rahmen derer die ersten erfolgreichen Zuordnungen zum NQR vorgestellt wurden.

Gemeinsam mit Europass Österreich nahm die NKS an der Personal Austria Messe teil, wo ein gemeinsamer Stand betreut und über den aktuellen Stand der NQR-Entwicklungen berichtet wurde.

Darüber hinaus beteiligte sich die NKS an zwei Studienbesuchen aus Bosnien und Bulgarien im OeAD-Haus. Die Studienbesuche dienten dem Austausch zwischen Ministerien und Stakeholdern aus dem Bildungsbereich zum Thema NQR, dessen Umsetzung und anderen europäischen Bildungszielen. Im Rahmen des ersten Studienbesuchs aus Bulgarien, organisiert von Euroguidance Österreich, hat die NKS den aktuellen Stand zum NQR präsentiert. Den zweiten Studienbesuch aus Bosnien hat die NKS selbst organisiert und durchgeführt.

Im Herbst gab es in Innsbruck mit der Bildungsberatung Österreich/Netzwerk Tirol eine Kooperationsveranstaltung zum Thema NQR und den Möglichkeiten für nicht-formales und informelles Lernen.

Die NKS ist außerdem Mitglied im Ländernetzwerk DACHLL zwischen Deutschland, Österreich, der Schweiz, Liechtenstein und Luxemburg. Ziel dieses Netzwerkes ist ein Erfahrungsaustausch zwischen Ländern, die eine ähnliche historische Entwicklung der Berufsbildungssysteme haben sowie eine Abstimmung bezüglich Weiterentwicklungen rund um den NQR.

Ein zusätzliches Ziel des DACHLL-Ländernetzwerkes ist die Stärkung des Vertrauens der übrigen EU-Staaten in die Region bzw. in die nationalen Qualifikationsrahmen der DACHLL-Länder. Die Mitglieder sind Vertreter/innen der in der Entwicklung und Implementierung der jeweiligen nationalen

Qualifikationsrahmen involvierten Ministerien, Länderkammern und der betreffenden nationalen Koordinierungsstellen.

Im Jahr 2017 fanden insgesamt zwei Netzwerktreffen statt. Das erste Treffen fand im Mai in Basel statt. Der Schwerpunkt lag auf der Diskussion von zukünftigen Zuordnungen von nicht-formalen Qualifikationen zu den jeweiligen Nationalen Qualifikationsrahmen sowie auf einem Erfahrungsaustausch zu den aktuellen Entwicklungen auf europäischer Ebene. Das zweite Treffen im Jahr 2017 fand im Herbst in Luxemburg statt. Die Agenda beinhaltete den Austausch zum aktuellen Stand der NQR-Entwicklungen in den DACHLL-Ländern, Diskussionen über internationale sektorale Qualifikationen und den Austausch zur Validierung von nicht-formalem und informellem Lernen.

Viele der aus dem DACHLL-Ländernetzwerk gewonnenen Informationen und Erfahrungen sind in die Entwicklung des Zuordnungsverfahrens sowie in die Konzeption und Programmierung des NQR-Registers eingeflossen.



## 8. Lebensbegleitendes Lernen

Der Nationale Qualifikationsrahmen ist Teil der österreichischen Strategie zum lebensbegleitenden Lernen in Österreich. Diese wurde von der Bundesregierung verabschiedet und formuliert politische Ziele und Vorhaben bis 2020.

Zielsetzung des NQR ist die Förderung der Transparenz und Vergleichbarkeit von Qualifikationen in Österreich und Europa sowie die Förderung des lebensbegleitenden Lernens, welches formales, nicht-formales und informelles Lernen umfasst.

Die Strategie ist in 10 Aktionslinien unterteilt. In der Aktionslinie 10 „Verfahren zur Anerkennung non-formal und informell erworbener Kenntnisse und Kompetenzen in allen Bildungssektoren“ werden mehrere Zielsetzungen formuliert: die Steigerung der Transparenz des gesamten Bildungssystems auf nationaler und internationaler Ebene durch eine bessere Vergleichbarkeit von Qualifikationen, die Bewertung formaler, nicht-formaler und informeller Bildungsprozesse auf Grundlage ihrer Lernergebnisse, die Steigerung binnenstaatlicher und internationaler Mobilität und die Etablierung einer offenen Kultur des lebensbegleitenden Lernens. Die Durchlässigkeit und Anrechnung von Fertigkeiten und Kompetenzen erfolgen von den unterschiedlichen Bildungsinstitutionen autonom und unterschiedlichen Systematiken folgend. Neben der Validierungsstrategie ist auch der Nationale Qualifikationsrahmen in die Zielsetzung der LLL:2020 integriert. So sollen Wissen, Fertigkeiten und Kompetenzen, die außerhalb der traditionellen Bildungseinrichtungen erworben werden, über den NQR transparent werden.

Um im nicht-formalen Bereich und im Bereich des informellen Lernens Fertigkeiten und Kompetenzen sichtbar zu machen, bedarf es in Bezug auf den NQR noch weiterer Schritte: einerseits der Weiterentwicklung von Lehrplänen und Curricula an Weiterbildungseinrichtungen nach den Charakteristika der Lernergebnisorientierung und andererseits der Implementierung der NQR-Servicestellen, die die Qualifikationsanbieter aus dem nicht-formalen Bildungsbereich bei Zuordnungsersuchen von Qualifikationen zum NQR unterstützen.

## 9. NQR-Register

Die NKS hat laut § 5 Abs. 2 NQR-Gesetz ein NQR-Register zu führen und Qualifikationen nach erfolgter Zuordnung in dieses einzutragen.

Nach der Verabschiedung des NQR-Gesetzes im März 2016 ist das NQR-Register als neue Website der NKS online gegangen ([www.qualifikationsregister.at](http://www.qualifikationsregister.at)).

Das NQR-Register soll in hohem Maße dazu beitragen, die Themen EQR/NQR und die Lernergebnisorientierung bekannter zu machen und zielgruppenspezifisch aufzubereiten.

Das NQR-Register besteht einerseits aus einer allgemeinen Website mit Informationen rund um den EQR/NQR, die Lernergebnisorientierung, den Zuordnungsprozess sowie einem Downloadbereich. Andererseits ist es auch eine Datenbank, in der alle zugeordneten Qualifikationen veröffentlicht werden. Diese veröffentlichten Daten umfassen neben der Bezeichnung der Qualifikation, ihrer Zuordnung zu einem NQR-Qualifikationsniveau und dem Namen des Qualifikationsanbieters auch eine Beschreibung der Qualifikation und ihre wesentlichen Lernergebnisse. Jede Zuordnung einer Qualifikation zu einem NQR-Niveau bekommt mit der Eintragung ins NQR-Register offiziell Gültigkeit.

Einerseits hat die Seite eine Such- und Vergleichsfunktion, mit der nach zugeordneten Qualifikationen mittels unterschiedlichen Parametern gesucht werden kann. Andererseits haben Anwender/innen die Möglichkeit, Qualifikationen aus verschiedenen Bereichen miteinander zu vergleichen und können die Niveaus, die Lernergebnisse und andere veröffentlichte Daten übersichtlich gegenüberstellen. Alle Zielgruppen sollen somit einen ersten Eindruck über den Inhalt einer Qualifikation und die zu erzielenden Lernergebnisse gewinnen.

Die Seite bietet neben allgemeinen Informationen auch zielgruppenspezifische Texte zu den Vorteilen und Zielen der Entwicklungen zum NQR. Auf der Startseite werden aktuelle Ereignisse wie Veranstaltungen oder Fachtagungen sowie relevante Dokumente angekündigt. Darüber hinaus gibt es auch Informationen zum Prozess der Validierung und das Dokument zur Validierung nicht-formalen und informellen Lernens in Österreich. Im Downloadbereich stehen verschiedene Dokumente zu den nationalen Entwicklungen und die aktuelle Formatvorlage des Zuordnungsersuchens sowie das NQR-Handbuch bereit. FAQs runden die öffentliche Seite ab und beantworten die wichtigsten Fragen zum Zuordnungsprozess. Die allgemeinen Informationen stehen im NQR-Register sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache zur Verfügung.

Bei der Entwicklung dieser Website ist besonders auf Bedienerfreundlichkeit, Usability und gute Lesbarkeit Wert gelegt worden.

Darüber hinaus gewährleistet die NKS den Datentransfer vom NQR-Register in ein europäisches Portal. Alle bisher zugeordneten Qualifikationen wurden bereits in die europäische Datenbank gespeist. So wird nicht nur auf nationaler Ebene die Transparenz und Vergleichbarkeit von Bildungssystemen sowie Qualifikationen und deren Lernergebnissen gefördert, sondern auch auf europäischer Ebene.

Zusätzlich zum Gesamtkonzept der IT-Sicherheit und des Datenschutzes in der OeAD-GmbH verfügt die NKS für den Betrieb des NQR-Registers über ein ergänzendes IT-Sicherheitskonzept, welches unter der Berücksichtigung der wirtschaftlichen Vertretbarkeit dem aktuellen Stand der Technik entspricht.

## 10. Öffentlichkeitsarbeit

Als zentrale Ansprechstelle für alle Belange rund um den Nationalen Qualifikationsrahmen ist es eine der Aufgaben der NKS, einer breiten Öffentlichkeit den NQR sowie das Konzept der Lernergebnisorientierung bekannt zu machen und näherzubringen. Dies geschieht mittels Veranstaltungen, Seminaren und Beratungen, wiederholt auch in einer vertiefenden Kooperation mit anderen europäischen Transparenzinstrumenten wie etwa Euroguidance, Europass oder ECVET. Diese sind ebenfalls in der OeAD-GmbH angesiedelt und agieren unter ähnlichen Rahmenbedingungen und Zielsetzungen.

2017 war es eine zentrale Aufgabe der NKS, in der Öffentlichkeitsarbeit die aktuellen Entwicklungen im NQR-Implementierungsprozess zu kommunizieren. Im Vordergrund standen hier die ersten Zuordnungen aus dem formalen Bildungsbereich. In zahlreichen Seminaren und Fachtagungen wurden verschiedene Ansprechgruppen über das NQR-Gesetz und die daraus ableitbaren Möglichkeiten informiert. Im Zentrum der Fragestellung stand hier neben dem Zuordnungsprozess auch der aktuelle Stand im nicht-formalen Bildungsbereich.

Die NKS hat auch 2017 alle mit dem NQR in Zusammenhang stehenden Dokumente und Informationsmaterialien entsprechend den nationalen und europäischen Vorgaben verwaltet und bereitgestellt. Es werden auch regelmäßig Infobroschüren und Werbematerialien erstellt. Eine weitere Kommunikationslinie sind Publikationen der OeAD-GmbH über diverse Newsletter und periodisch erscheinende Druckwerke.

Auch das NQR-Register ([www.qualifikationsregister.at](http://www.qualifikationsregister.at)) wird ständig weiterentwickelt. Hier findet die breite Öffentlichkeit alle Informationen rund um die ersten Zuordnungen, den Europäischen/Nationalen Qualifikationsrahmen, die Lernergebnisorientierung, nationale Entwicklungen sowie andere verwandte Themen. Alle relevanten Dokumente finden sich in einem eigenen Downloadbereich.

Dahinter liegt eine bereits ausprogrammierte Datenbank, die alle zugeordneten Qualifikationen und die dazugehörigen Informationen verwaltet. In der Datenbank können alle interessierten Personen und Zielgruppen nach zugeordneten Qualifikationen, Niveaus, Lernergebnissen und anderen Parametern suchen. Die Zugriffsrate aufs NQR-Register konnte nicht zuletzt aufgrund der nationalen Entwicklungen zum NQR, des Inkrafttretens des NQR-Gesetzes sowie der Veröffentlichungen der ersten Zuordnungen signifikant gesteigert werden.

## 11. Glossar<sup>8</sup>

Begriffe/Abkürzungen	Erklärung
Arbeitsbereich	Arbeitsbereich in den Deskriptoren: ein Beruf oder ein Berufsbereich als Bezugspunkt für Lernergebnisse
Bildungsinstitut	Einrichtung, die Ausbildungsprogramme (z. B. Kurse, Lehrgänge, Seminare, Unterricht, Schulungen etc.) anbietet (z. B. Schulen, Weiterbildungseinrichtungen)
Deskriptor(en)	Beschreibungsmerkmal(e); im Europäischen Qualifikationsrahmen werden die Niveaus durch lernergebnisorientierte Deskriptoren beschrieben, die Aussagen über die Charakteristika von Qualifikationen machen
Dublin-Deskriptoren	Beschreibungsmerkmale zur Charakterisierung der hochschulischen Qualifikationen der Bologna-Architektur (Bachelor, Master, PhD)
einbringende Stelle	jene Stelle, die ein Zuordnungersuchen an die NKS richtet; im formalen (gesetzlich geregelten) Bereich ist das jene Organisation, die die Verantwortung für die Qualifikation innehat (Qualifikationsanbieter), im nicht-formalen Bereich eine NQR-Servicestelle
Fertigkeiten	die Fähigkeit, Kenntnisse anzuwenden und Know-how einzusetzen, um Aufgaben auszuführen und Probleme zu lösen; im EQR werden Fertigkeiten als kognitive Fertigkeiten (logisches, intuitives und kreatives Denken) und praktische Fertigkeiten (Geschicklichkeit und Verwendung von Methoden, Materialien, Werkzeugen und Instrumenten) beschrieben

<sup>8</sup> siehe NQR-Handbuch – Handbuch für die Zuordnung von Qualifikationen zum Nationalen Qualifikationsrahmen (NQR).

Feststellungsverfahren	auch Prüfung genannt, Prozess zur Überprüfung von Standards, die eine zuständige Stelle als Voraussetzung für den Erwerb der Qualifikation definiert hat; kann auf verschiedenen Methoden beruhen (z. B. schriftliche Prüfung, Fachgespräch, Projektarbeit, praktische Demonstration etc.)
formale Qualifikation	Qualifikation, die auf einer Rechtsgrundlage (z. B. Gesetz, Verordnung etc.) basiert
Kenntnisse	das Ergebnis der Verarbeitung von Information durch Lernen; Kenntnisse bezeichnen die Gesamtheit der Fakten, Grundsätze, Theorien und Praxis in einem Arbeits- oder Lernbereich; im EQR werden Kenntnisse als Theorie- und/oder Faktenwissen beschrieben
Kompetenz(en)	die nachgewiesene Fähigkeit, Kenntnisse, Fertigkeiten sowie persönliche, soziale und methodische Fähigkeiten in Arbeits- oder Lernsituationen und für die berufliche und/oder persönliche Entwicklung zu nutzen; im Europäischen Qualifikationsrahmen wird Kompetenz im Sinne der Übernahme von Verantwortung und Selbstständigkeit beschrieben
Lernbereich	Lernbereich in den Deskriptoren: eine wissenschaftliche Disziplin, ein Unterrichts- oder Studienfach als Bezugspunkt für Lernergebnisse
Lernergebnisorientierung	Beschreibung von Bildungsangeboten auf Basis der Ergebnisse von Lernprozessen, d. h. was Lernende wissen, verstehen und in der Lage sind zu tun
Lernergebnisse	Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, die in einer Aus-, Fort- oder Weiterbildung, im Arbeitsprozess oder in einem nicht geregelten Lernprozess erworben werden
nicht-formale Qualifikation	auch non-formale Qualifikation; Qualifikationen, die nicht auf einer Rechtsgrundlage (z. B. Gesetz, Verordnung etc.) basieren

NQR-Gesetz	Bundesgesetz über den Nationalen Qualifikationsrahmen, BGBl. I Nr. 14/2016
NQR-Register	öffentlich zugängliches Register, in dem zugeordnete Qualifikationen veröffentlicht werden und das Informationszwecken dient
NQR-Servicestellen	unterstützen und beraten Anbieter nicht-formaler Qualifikationen bei der Einbringung von Zuordnungsersuchen; die NQR-Servicestellen werden auf Initiative von Qualifikationsanbietern tätig, im nicht-formalen Bereich können nur sie ein Zuordnungsersuchen einbringen, sofern die Lernergebnisse und deren Nachweis valide sind
Qualifikation	das formale Ergebnis eines Beurteilungs- und Validierungsprozesses, bei dem eine dafür zuständige Stelle festgestellt hat, dass die Lernergebnisse vorgegebenen Standards entsprechen
Qualifikationsanbieter	jene Einrichtung, die die Lernergebnisse definiert, deren Nachweis Voraussetzung für den Erwerb einer Qualifikation ist
Qualifikationsinhaber/in	Person, die das Feststellungsverfahren erfolgreich absolviert und damit den Qualifikationsnachweis erworben hat
Qualifikationsnachweis	Dokument, das die positive Absolvierung des Feststellungsverfahrens bestätigt; kann z. B. die Bezeichnung „Zeugnis“, „Zertifikat“, „Diplom“ tragen
Standards	Lernergebnisse, über die die Qualifikationswerberin bzw. der Qualifikationswerber nachweislich verfügen muss, um den Qualifikationsnachweis zu erlangen; der Nachweis muss im Rahmen eines Feststellungsverfahrens erbracht werden
zertifizierende Einrichtung	Einrichtung, die Feststellungsverfahren durchführt und den Qualifikationsnachweis ausstellt

## 12. Anhang

1. NQR-Gesetz inkl. Erläuterungen
2. Handbuch für die Zuordnung von Qualifikationen zum Nationalen Qualifikationsrahmen (NQR)



